



Satzung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer
im Bistum Essen

Seite 2

Geschäftsordnung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer
im Bistum Essen

Seite 6

Wahlordnung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer
im Bistum Essen

Seite 9



Satzung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen

§ 1 Der Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer

1. Der Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinderäte, der Katholikenräte der Stadt- und Kreisdekanate und der katholischen Jugend- und Erwachsenenverbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Förderung der Kräfte des Laienapostolates und zur Koordinierung der apostolischen Tätigkeit im Bistum.
3. Der Diözesanrat fasst seine Entschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Diözesanrat hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a. die Entwicklung im öffentlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und gemeinsame Anliegen der katholischen Frauen und Männer des Bistums Essen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
 - c. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen im Bistum Essen vorzubereiten und durchzuführen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates sind:

- a. je ein/eine Vertreter/in der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen,
- b. je 2 Vertreter/innen der Katholikenräte der Stadt- und Kreisdekanate,
- c. 30 Vertreter/innen der Verbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände zusammengeschlossen sind, wobei mindestens ein Drittel der Delegierten aus den Kinder- und Jugendverbänden, die im BDJ zusammengeschlossen sind, kommen muss.
- d. 6 weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis c) zu wählende Personen.

§ 4 Organe

1. Organe des Diözesanrates sind:
 - a. die Vollversammlung,

- b. die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen,
 - c. die Konferenz der Katholikenräte der Stadt- bzw. Kreisdekanate im Bistum Essen,
 - d. die Konferenz der Verbände im Bistum Essen,
 - e. der Diözesanausschuss,
 - f. der Vorstand.
2. Die Organe sind antragsberechtigt gegenüber Vollversammlung, Diözesanausschuss und Vorstand.
 3. Zur näheren Ausgestaltung können der Diözesanrat und seine Organe Geschäftsordnungen erlassen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Diözesanrates. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a. den Vorsitzenden und die Vorsitzenden aus ihrer Mitte heraus zu wählen,
 - b. Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen in andere Gremien zu wählen,
 - c. die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen,
 - d. zwei Vertretende, möglichst männlich und weiblich, aus ihrer Mitte heraus in den Diözesanausschuss zu wählen,
 - e. den Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Diözesanausschusses entgegenzunehmen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind die in §3 genannten.
4. Beratende Mitglieder der Vollversammlung sind:
 - a. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates,
 - b. der/die Geistliche Assistent/in,
 - c. die Delegierten aus den verschiedenen diözesanen Räten und den Konferenzen der Pastoral- und Gemeindeferentinnen.
5. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und ist öffentlich.

§ 6 Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Pfarrgemeinderäte betreffen.
2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Pfarrgemeinderäte sind je ein Mitglied des Pfarrgemeinderates der einzelnen Pfarreien im Bistum Essen.
4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:
 - a. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diözesanrates,
 - b. der/die Geistliche Assistent/in,
 - c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates,

- d. die zuständige Person für pastorale Verantwortungsgremien im Bistum Essen.
5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Personen, nach Möglichkeit eine Frau und einen Mann, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre.

§ 7 Die Konferenz der Katholikenräte der Stadt- bzw. Kreisdekanate im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Katholikenräte im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Katholikenräte betreffen.
2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Katholikenräte sind je zwei Mitglieder der jeweiligen Stadt- bzw. Kreiskatholikenräte im Bistum Essen.
4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:
 - a. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diözesanrates,
 - b. der/die Geistliche Assistent/in,
 - c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.
5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Personen, nach Möglichkeit eine Frau und einen Mann, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre.

§ 8 Die Konferenz der Verbände im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Verbände im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Verbände betreffen.
2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Verbände sind Vertreter/innen aus den katholischen Verbänden im Bistum Essen.
4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:
 - a. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diözesanrates,
 - b. der/die Geistliche Assistent/in,
 - c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.
5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus vier Personen in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre, wobei mindestens eine Person aus den Reihen der Kinder- und Jugendverbände, die im BDKJ zusammengeschlossen sind, kommen muss.

§ 9 Der Diözesanausschuss

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
 - a. die gewählten Personen der einzelnen Konferenzen,
 - b. die Vorsitzende und der Vorsitzende des Diözesanrates,
 - c. die zwei hinzugewählten Vertreter aus der Vollversammlung.

2. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
 - a. der/die Geistliche Assistent/in,
 - b. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.
3. Der Diözesanausschuss
 - a. entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten und die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b. berät die Tagesordnung für die Vollversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
 - a. der Vorsitzenden und die Vorsitzenden
2. Beratende Mitglieder des Vorstands sind:
 - a. der/die Geistlichen Assistenten/in sowie
 - b. der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.
3. Der und die Vorsitzende werden alle vier Jahre vom Diözesanrat gewählt.
4. Die Vorsitzenden
 - a. vertreten den Diözesanrat im Bistum Essen nach innen und nach außen,
 - b. berufen die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanausschusses ein, schlagen die jeweilige Tagesordnung vor, leiten die Sitzungen und sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich,
 - c. schlagen dem Bischöflichen Generalvikar die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diözesanrates vor,
 - d. beantragen beim Bischöflichen Generalvikar die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.

§ 11 Der/Die Geistliche Assistent/in

Der Bischof von Essen ernennt im Benehmen mit dem Vorstand einen Geistlichen Assistenten/eine Geistliche Assistentin.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt der Bischöfliche Generalvikar dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung:
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie oder er ist an die Weisungen der oder des Vorsitzenden gebunden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses mit Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Bischof. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und löst die Fassung der Satzung vom 15.04.1976 sowie die Änderungen vom 03.11.1980 und vom 14.09.1994 ab.



Geschäftsordnung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen

§ 1 Sitz- und Stimmrecht

1. An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen nach § 3 der Satzung des Diözesanrates mit Sitz- und Stimmrecht teil. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme nur auf eine/n Ersatzdelegierte/n übertragen. Die Ersatzdelegierten sind entsprechend der Amtsperiode der Delegierten zu wählen.
2. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Sie haben ein Rederecht.

§ 2 Einberufung

1. Die Vollversammlung wird von den beiden Vorsitzenden entsprechend § 10 Absatz 4b der Satzung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

§ 3 Tagesordnung

1. Über den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.
2. Anträge gemäß § 3 Absatz 2 können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.

§ 4 Leitung der Vollversammlung

1. Die beiden Vorsitzenden oder eine von ihnen beauftragte Person leitet die Vollversammlung.
2. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 5 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Sowohl die Mitglieder des Diözesanvorstandes als auch AntragstellerInnen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
3. AntragstellerInnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen das Wort verlangen.

4. Die Sitzungsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 6 Anträge

1. Anträge können bis 3 Wochen vor der Vollversammlung an den Vorstand von jedem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanrates gestellt werden.
2. Später eingehende Anträge bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen 8 Wochen vor Beginn der Sitzung den Delegierten der Vollversammlung zugegangen sein.
4. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen. Das sind
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Hinweis auf die Geschäftsordnung

§ 7 Abstimmung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung erhalten vor Beginn der Sitzung eine Stimmkarte, die bei den Abstimmungen hoch zu halten ist.
2. Eine geheime Abstimmung ist, wenn fünf Mitglieder es beantragen, ohne Gegenrede durchzuführen.
3. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
5. Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten entschieden.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen in der Vollversammlung gemäß §5 Satz 2 erfolgen entsprechend der Wahlordnung, die sich die Vollversammlung gibt. Die Wahlordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschlossen.
2. Die Wahlordnung wird Bestandteil der gültigen Geschäftsordnung.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzusenden ist.
2. Das Protokoll führt in der Regel die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diözesanrates oder die Protokollführerin bzw. der Protokollführer ist aus der Versammlung zu wählen.
3. Gegen das Protokoll kann in Textform von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden.
4. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 Schlussbemerkung

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschlossen hat.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Vollversammlung finden sinngemäß Anwendung in den anderen Organen des Diözesanrates.
4. Abweichungen können durch eine eigene Geschäftsordnung ersetzt werden.



Wahlordnung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen

§ 1 Grundlagen

Die Vollversammlung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen gibt sich für die von ihr durchzuführenden Wahlen nachstehende Wahlordnung.

§ 2 Wahlvorgänge

Die im nachstehenden Verfahren durchzuführenden Wahlen umfassen – je nach Notwendigkeit – folgende getrennte Wahlgänge in Reihenfolge:

- Hinzuwahl der Mitglieder der Vollversammlung nach § 3d der Satzung
- Wahl der und des Vorsitzenden nach § 5 Absatz 2a der Satzung
- Wahl der 3 Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken nach § 5 Absatz 2c der Satzung
- Wahl der 2 Delegierten in den Diözesanausschuss nach § 5 Absatz 2d der Satzung
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates in andere Gremien nach § 5 Absatz 2b der Satzung

§ 3 Wahlberechtigung, Vorschlagsrecht

1. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die in §3 der Satzung benannt sind.
2. Das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 4 Wahlvorbereitungen

1. Der Diözesanausschuss setzt einen Wahltermin fest und wählt zwölf Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahlen durchzuführen sind, einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, die nicht kandidieren.
2. Der Wahlausschuss teilt allen Wahlberechtigten den Wahltermin schriftlich zwei Monate vor der Wahl mit und fordert sie auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die in §2 genannten Wahlgänge zu benennen.
3. Die Vorschläge müssen spätestens 3 Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
4. Für die Wahl der/des Vorsitzenden gelten die Wahllisten damit als geschlossen. Die Wahllisten für die übrigen Wahlen können auf Beschluss der Vollversammlung am Wahltag noch einmal geöffnet werden.
5. Zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist verspricht der Wahlausschuss an die Wahlberechtigten die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen.

6. In Abwesenheit kann eine Kandidatin oder ein Kandidat nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

§ 5 Wahldurchführung

1. Dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Leitung der Wahlen.
2. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kandidatinnen und die Kandidaten stellen sich vor. Sie können befragt werden. Wird eine Personaldebatte beantragt, sind die Kandidatinnen und Kandidaten sowie alle, die nicht wahlberechtigt sind, davon ausgeschlossen.
4. Die Wahlen, die in §2 genannt sind, werden in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim in der beschriebenen Reihenfolge durchgeführt.
5. Bei den Wahlen zur oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Ist die Mehrheit bei Wahlen mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verfehlt, findet keine weitere Wahl statt.
7. Bei allen anderen Wahlen ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
8. Ergibt sich bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, treten in einem dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidaten/Kandidatinnen pro zu besetzenden Platz an, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Enthaltungen gelten als abgegebene Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Wahlvorgänge können nur aus formalen Gründen - und zwar sofort - beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und macht der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der angefochtene Wahlvorgang wiederholt werden. Eine Anfechtung der gesamten Wahl ist nur vor ihrem Beginn zulässig.

§ 6 Nachwahl

1. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Vorstand aus, ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
2. Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken oder eine Vertreterin oder Vertreter in anderen diözesanen Gremien Beendigung der ordentlichen Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.
3. Eine Nachwahl ist nach den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Wahl durchzuführen.

§ 7 Schlussbemerkungen

1. Diese Wahlordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung am 5. Juli 2017 in Kraft.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Bestimmungen der Wahlordnung finden sinngemäß Anwendung in den anderen Organen des Diözesanrates.
4. Abweichungen können durch eine eigene Wahlordnung ersetzt werden.